

Stadt Reutlingen 67 Task-Force Klima und Umwelt Gz.: 67-Zi		23/006/018.1	13.04.2023
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art	Ergebnis
BVUA	18.04.2023	Kenntnisnahme öffentlich	
Mitteilungsvorlage Temporäre verkehrsmengenabhängige Fahrspurreduzierung: Weiteres Vorgehen - Interfraktionelle Anfrage vom 16.03.2023			
Bezugsdrucksache 23/039/01, 23/006/018			

Kurzfassung

Staatliche Behörden haben die Pflicht, eine Überschreitung der zum Schutz der menschlichen Gesundheit erlassenen Luftschadstoffgrenzwerte zu verhindern. Um eine Gefährdung der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger durch eine Überschreitung von Luftschadstoffgrenzwerten zu vermeiden, dürfen Aufhebungen oder Veränderungen von Luftreinhaltemaßnahmen wie der temporären verkehrsmengenabhängigen Fahrspurreduzierung in der Lederstraße nicht zu einer Luftschadstoffgrenzwertüberschreitung führen. Aufgrund gesunkener NO₂-Immissionen wird die Fahrspurreduzierung ab dem 19.04.2023 während der nachmittäglichen Hauptverkehrszeiten montags bis freitags von 15:30 bis 18:00 Uhr mit Ausnahme von Feiertagen und Ferien bis auf Weiteres aufgehoben. Dieses Vorgehen erfolgt im Einvernehmen mit dem für den Luftreinhalteplan für die Stadt Reutlingen zuständigen Regierungspräsidium Tübingen.

Luftreinhaltung in Reutlingen

In Reutlingen wurde in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Maßnahmen für eine nachhaltigere Mobilität, für eine Minderung der Luftschadstoff- und Lärmemissionen und für den Gesundheits- und Klimaschutz umgesetzt. Zu diesen Maßnahmen gehören die Inbetriebnahme des neuen Stadtbusnetzes, die Umsetzung vieler Maßnahmen zur Förderung des Rad- und Fußverkehrs und der multimodalen Verknüpfbarkeit verschiedener Verkehrsmittel, der Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, die Umstellung der Fahrzeugflotte von Stadtverwaltung, Eigenbetrieben und städtischen Tochterunternehmen auf alternative Antriebe, die Realisierung von Bus- und Radspuren, die Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten entlang vieler Straßenabschnitte, der Erlass des Lkw-Durchfahrtsverbots und dessen technische Kontrolle, die Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung, Maßnahmen des betrieblichen und behördlichen Mobilitätsmanagements, die Optimierungen von Ampelschaltungen und die Umlenkung von Verkehr in den Scheibengipfeltunnel. Vom 01.01.2019 bis 30.06.2021 wirkte außerdem das Umwelt-Ticket-Paket mit dem 365 Euro-Jahres-Abonnement und den preisreduzierten Tagestickets. Um die Luftschadstoffgrenzwerte auch entlang der Lederstraße zwischen Oskar-Kalbfell-Platz und Lindachknoten einzuhalten, wurde zusätzlich die temporäre verkehrsmengenabhängige Fahrspurreduzierung umgesetzt.

Dank der Luftreinhaltemaßnahmen werden seit 2020 in Reutlingen alle zum Schutz der menschlichen Gesundheit erlassenen Luftschadstoffgrenzwerte eingehalten. Darum konnte, anders als in anderen Städten, in Reutlingen auf über die mit der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans eingeführte Umweltzone hinausgehende Fahrverbote verzichtet werden.

Die oben genannten Luftreinhaltemaßnahmen sind, mit Ausnahme des Umwelt-Ticket-Pakets, Teil des vom Regierungspräsidium Tübingen erlassenen verbindlichen Luftreinhalteplans für die Stadt Reutlingen. Der Luftreinhalteplan für die Stadt Reutlingen ist weiterhin in Kraft. Gemäß § 47 Abs. 6 BImSchG sind festgelegte Maßnahmen in Luftreinhalteplänen durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach dem BImSchG oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen.

Für die Aufhebung oder Änderung von Luftreinhalteplanmaßnahmen ist eine Fortschreibung des betreffenden Luftreinhalteplans erforderlich. Der Stadt Reutlingen fehlt hierfür die Verbandskompetenz. Für Änderungen bzw. eine weitere Fortschreibung wäre das Regierungspräsidium Tübingen gemäß § 6 Abs. 2 ImSchZuVO zuständig. Die Aufhebung von Luftreinhaltemaßnahmen aus Luftreinhalteplänen erfolgt in Baden-Württemberg nach einem landeseinheitlichen Vorgehen des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg. Da der NO₂-Jahresgrenzwert noch nicht ausreichend lange ausreichend deutlich unterschritten ist, arbeitet das Regierungspräsidium Tübingen aktuell nicht an einer Fortschreibung des Luftreinhalteplans zwecks Aufhebung von Luftreinhaltemaßnahmen. Ausnahmen von Luftreinhalteplanmaßnahmen sind gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 BImSchG lediglich im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Tübingen zulässig unter der Voraussetzung, dass unaufschiebbare und überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Temporäre verkehrsmengenabhängige Fahrspurreduzierung

Die temporäre verkehrsmengenabhängige Fahrspurreduzierung in der Lederstraße wurde am 07.01.2020 in Betrieb genommen. Zu Beginn erfolgte die Sperrung im Zeitraum montags bis freitags von 20 bis 6 Uhr und ganztags an Wochenenden und Feiertagen. Die Zeiten mit Fahrspurreduzierung wurden anschließend, wie vorab angekündigt, schrittweise ausgedehnt. Nach dem deutlichen Rückgang der Verkehrsmengen im März 2020 aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 erfolgte eine ganztägige Fahrspurreduzierung. Verkehrsmengen von 650 Kfz/30Min werden seitdem nur in wenigen Einzelfällen überschritten.

Bei der temporären, verkehrsmengenabhängigen Fahrspurreduzierung handelt es sich um die Maßnahme "M15" des aktuell geltenden Luftreinhalteplans für die Stadt Reutlingen. Die aktuell geltende 5. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt Reutlingen vom November 2020 enthält zur temporären verkehrsmengenabhängigen Fahrspurreduzierung folgende Vorgaben:

„Die Fahrspurreduzierung betrifft den rechten Fahrstreifen in Richtung Pfullingen im Streckenabschnitt von der alten Feuerwache (Beginn Sperrung) bis zum Parkhaus Lederstraße (Ende Sperrung). Die Sperrung erfolgt mittels drei digitaler Schilderbrücken zu folgenden Zeiten:

- Ganztägig an Wochenenden (Samstag und Sonntag) und Feiertagen
- Montag bis Freitag von 19 Uhr - 6 Uhr und 8:30 Uhr - 15:30 Uhr
- Die Sperrzeiten sollen ausgedehnt werden auf alle Zeiträume mit Verkehrsmengen von bis zu 650 Kfz/30 min. Die Ausdehnung der Sperrzeiten wird durch ein von der Stadt Reutlingen durchgeführtes Verkehrsmonitoring begleitet.“¹

¹ REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN (2020): Luftreinhalteplan für den Regierungsbezirk Tübingen. Teilplan Stadt Reutlingen mit Eningen unter Achalm. 5. Fortschreibung. Tübingen: 49ff.
URL: [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Tuebingen/Abteilung_5/Referat_54.1/Luftreinhalteplaene/ DocumentLibraries/Luftreinhalteplan/lrp-rt-5-fortschreibung.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Tuebingen/Abteilung_5/Referat_54.1/Luftreinhalteplaene/DocumentLibraries/Luftreinhalteplan/lrp-rt-5-fortschreibung.pdf) (abgerufen am: 24.03.2023)

Eine ganztägige Aufhebung der Fahrspurreduzierung ist aufgrund der Vorgaben des Luftreinhalteplans derzeit nicht möglich – auch nicht probeweise.

Straßenverkehrsbehörden haben nach § 45 Abs. 1 StVO zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen das Recht, die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zu beschränken oder zu verbieten. Bei der temporären verkehrsmengenabhängigen Fahrspurreduzierung handelt es sich um eine Luftreinhaltemaßnahme zur Gewährleistung der Einhaltung des durch die Richtlinie 2008/50/EG und die 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgesetzten NO₂-Jahresgrenzwerts.

Die Sperrung und Freigabe der Fahrspur erfolgen durch Dauerlichtzeichen gemäß § 37 Abs. 3 StVO. Bei der temporären verkehrsmengenabhängigen Fahrspurreduzierung handelt es sich damit um eine Maßnahme nach der StVO. Nach § 44 Abs. 1 StVO sind die Straßenverkehrsbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist, sachlich zuständig zur Ausführung der StVO. In Baden-Württemberg sind dies nach § 1 StVO ZustG BW die unteren Verwaltungsbehörden. In Reutlingen werden die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden nach § 15 Abs. 1, 2 LVwG BW und § 44 Abs. 3 GemO vom Oberbürgermeister als Pflichtaufgaben nach Weisung erledigt. Entscheidungen zu der im Rahmen der Vorgaben des Luftreinhalteplans möglichen Steuerung der temporären verkehrsmengenabhängigen Fahrspurreduzierung fallen somit in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters.

Staatliche Behörden haben die Pflicht, eine Überschreitung der zum Schutz der menschlichen Gesundheit erlassenen Luftschadstoffgrenzwerte zu verhindern. Im Gebäude Lederstraße 84 wohnen sechs Haushalte mit 18 Personen, im Gebäude Lederstraße 88 13 Haushalte mit 26 Personen. Um eine Gefährdung der Gesundheit der Anwohnerinnen und Anwohner der Lederstraße durch eine Überschreitung von Luftschadstoffgrenzwerten zu vermeiden, dürfen Aufhebungen oder Veränderungen von Luftreinhaltemaßnahmen wie der temporären verkehrsmengenabhängigen Fahrspurreduzierung nicht zu einer Luftschadstoffgrenzwertüberschreitung führen.

Die Entwicklung der Luftschadstoffimmissionen, der Verkehrsmengen und des Verkehrsflusses wurden seit der letzten Berichterstattung im BVUA am 09.03.2023 (vgl. GR-Drs 23/039/01) weiter beobachtet. Nachdem am Standort der Luftmessstation in der Lederstraße im Jahresmittel 2022 eine NO₂-Belastung von 32,5 µg/m³ erfasst wurde, sanken die NO₂-Immissionen im Zeitraum vom 01.01. bis 02.04.2023 auf 31,1 µg/m³. Der Verkehr floss im März wie auch im Februar in der Regel flüssig, montags bis freitags während der nachmittäglichen Hauptverkehrszeiten jedoch häufig zähfließend, vereinzelt auch stockend.

Aufgrund der gesunkenen NO₂-Immissionen wird die Fahrspurreduzierung nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Tübingen ab dem 19.04.2023 während der nachmittäglichen Hauptverkehrszeiten montags bis freitags von 15:30 bis 18:00 Uhr mit Ausnahme von Feiertagen und Ferien bis auf Weiteres aufgehoben. Das für den Luftreinhalteplan für die Stadt Reutlingen zuständige Regierungspräsidium Tübingen hat zu diesem Vorgehen sein Einvernehmen erteilt. Damit ist der Ziffer 1 der interfraktionellen Anfrage vom 16.03.2023 Genüge getan und dieser Punkt somit erledigt.

Die Entwicklungen der Verkehrsmengen, des Verkehrsflusses und der Luftschadstoffimmissionen werden durch die Stadtverwaltung und das Regierungspräsidium Tübingen weiter kontinuierlich beobachtet und bewertet. Ausgehend von diesen Entwicklungen wird über mögliche weitere Anpassungen der Fahrspurreduzierung im Rahmen der Vorgaben des Luftreinhalteplans entschieden. Der Stadtverwaltung wird dabei dafür Sorge tragen, dass auch die Anwohnerinnen und Anwohner der Lederstraße Luft atmen können, die ihre Gesundheit nicht durch zu hohe Luftschadstoffbelastungen gefährdet.

Des Weiteren wird die interfraktionelle Anfrage vom 16.03.2023 zur Fahrspurreduzierung wie folgt beantwortet:

„Die Verwaltung möge im Detail darstellen, wie die unverzügliche Aufhebung der Fahrspurreduzierung bei Schließung des Scheibengipfeltunnels gehändelt wird (händisch/automatisch).“

Die Aufhebung der Spursperrung bei gesperrtem Tunnel erfolgt derzeit manuell über die Betreiberfirma nach Rücksprache mit dem Tunnelwart des Landratsamtes. Nach Rückmeldung des Tunnelwarts wird durch das Fachgebiet Verkehrstechnik die Betreiberfirma schnellstmöglich informiert und diese deaktiviert die Fahrspursperrung.

„Die Verwaltung möge darstellen, wie die Daten für das seit 13.02.2023 eingeführte Stautagebuch erhoben werden, welche Daten dort erhoben werden und zusammengeführt werden.“

Das Stautagebuch wird mittels Verkehrsbeobachtung durch die im Stadtgebiet installierten Verkehrskameras erstellt. Das Hauptaugenmerk liegt auf dem Bereich zwischen Tübinger Tor und AOK-Knoten, da dieser seit jeher der kritische Bereich im Innenstadtgebiet mit der höchsten Verkehrsbelastung ist. Kommt es hier zu dauerhaften Überstauungen kann dies zu einer Überlastung des Gesamtnetzes führen. Der Bereich zwischen Tübinger Tor und der Spursperrung ist Verflechtungsbereich (Reduzierung von zwei auf einen Fahrstreifen) und noch nicht relevant für das Gesamtnetz.

„Die Verwaltung wird aufgefordert, die Schaltung der Lichtzeichenanlage der Fußgängerquerung an der Luftmessstation und die Lichtzeichenanlagen davor, dahingehend zu überarbeiten, dass Verkehrsstauungen an dieser Stelle zukünftig ausgeschlossen sind.“

Um beide Fußgängerquerungen in der Lederstraße zwischen Tübinger Tor und Lindachknoten aufrecht zu erhalten und ein Halten von Fahrzeugen an beiden Anlagen sicher zu vermeiden, müsste die Grünzeit am Knoten Tübinger Tor in Richtung Pfullingen nahezu um die Hälfte reduziert werden. Dies hätte zur Folge, dass Stauungen zwischen Tübinger Tor und AOK-Knoten und darüber hinaus deutlich früher und in stärkerem Ausmaß auftreten. Die Alternative, um ein Halten von Fahrzeugen an den Fußgängerschutzanlagen auszuschließen, wäre die Abschaltung der Anlagen und somit die Sperrung der Fußgängerquerungen.

gez.

Mario Zimmermann